بيطا بالألادية



# GEMEINDE DANNSTADT-SCHAUERNHEIM BEBAUUNGSPLAN " MITTE" (nördlicher Teil)- ÄNDERUNG V u. ERWEITERUNG

#### BEGRUNDUNG

## 1. Allgemeines

1.1 Der Bebauungsplan Dannstadt-MITTE wurde von der Landkreisverwaltung Ludwigshafen am 5.2.1976, Az: 64 / 610 - 07, genehmigt. Für den nördlichen Teil des Plangebietes wurden seitdem mehrere Änderungen durchgeführt. Dieses Teilgebiet ist inzwischen fast vollständig bebaut.

Der genehmigte Bebauungsplan sieht beiderseits der Autobahn A 65 die Schüttung eines Lärmschutzwalles vor. Im Teilgebiet nördlich der Autobahn wurde der Wall zwischenzeitlich angelegt. Er endet aber, nach Osten hin, unmittelbar bei den letzten Gebäuden, so daß sich für diese -wegen des seitlichen Lärmeinfalls- nur eine unzureichende Schutzwirkung ergibt. Um den Lärmschutz zu verbessern,ist eine Verlängerung des Walls erforderlich.

Über die Höhe der Lärmeinwirkungen und über die Art eines zusätzlichen Lärmschutzes (als Lärmschutzwall oder Lärmschutzwand) wurde bereits 1974 ein erstes Gutachten erstellt. Ein erneutes Gutachten aus dem Jahr 1980 hat ergeben, daß die Verlängerung des Lärmschutzwalles um rd. 100 m nach Osten erforderlich ist. Vorgeschlagen wurde seinerzeit der Bau einer Lärmschutzwand.

Die letzte gutachterliche Stellungnahme hierzu stammt vom August 1982. In dieser Untersuchung wurde aufgrund der z.Zt. gültigen Richtlinien ein maximal zulässiger Schallimmissionspegel (Mittelungspegel) von tagsüber 60 dB(A), und von nachts 50 dB(A) festgesetzt.

Aus der auf der Autobahn z.Zt. vorhandenen, durchschnittlichen Verkehrsstärke errechnet sich ein Emissionspegel von tagsüber 71,3 dB(A), und von nachts 66,5 dB(A).

Der entlang der Autobahn vorhandene 7 m hohe Lärmschutzwall hat (nach Aussagen des Gutachtens) bereits zu einer Pegelreduzierung geführt. Die vorgegebenen Emissions-Richtpegel werden jedoch immer noch um bis zu 8 dB(A) überschritten. Diese Überschreitungen treten in erster Linie im östlichen Wohngebietsbereich auf, da hier die Abschirmung des Erdwalles durch den seitlichen Schalleinfall gemindert wird. Es ist daher eine Verlängerung des Lärmschutzwalls um rd. 75 m nach Osten hin bzw. um rd. 100 m, gemessen ab letztem Haus, erforderlich.

Statt des im Gutachten vorgeschlagenen Baus einer Lärmschutzwand wurde von der Gemeindevertretung die Aufschüttung eines Lärmschutzwalles beschlossen. Die Genehmigungsverfügung der Straßenverwaltung Koblenz hierzu liegt seit Juni 1983 vor.

Um für die Realisierung der notwendigen Lärmschutzmaßnahmen die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dannstadt-Schauernheim die Aufstellung eines Bebauungsplanes -Änderungs-u.Erweiterungsplanes für das Gebiet "MITTE" (nördlicher Teil) beschlossen.

1.2 Das Plangebiet (Erweiterungsgebiet) schließt unmittelbar östlich an das vorhandene Baugebiet "Mitte"nördlicher Teil an. Es wird begrenzt: im Süden durch die Autobahn, im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung und im Norden durch eine schräg zur Autobahn verlaufende Linie mit einem Abstand von ca. 40 m (im Westen) und ca. 10 m (im Osten).

Die Größe des Plangebietes liegt bei rd.0,38 ha.

- 1.3 Das Bebauungsplangebiet ist ausschließlich für die Verlängerung des bestehenden Lärmschutzwalls entlang der A 65 entsprechend dem Lärmschutzgutachten vorgesehen. Eine zusätzlich notwendige Maßnahme ist die Verlegung des z.Zt. entlang der Autobahn verlaufenden Wirtschaftsweges an die nördliche Grenze des Walles.
- 1.4 Die Abgrenzung des Lärmschutzwalles richtet sich nach den technischen Planungen des Ingenieurbüros Pappon u. Riedel vom März 1983. Im Westen schließt der Wall an die bereits vorgegebene Höhe des bestehenden Walls (7,0 m) an. Er läuft nach Osten hin im Verhältnis von ca. 1:8 auf die Geländehöhe aus.

Der Wall soll, in Anpassung an die Bepflanzung auf dem bestehenden Teilstück, mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden. Das gleiche gilt für die zwischen dem Wall und dem neuen Wirtschaftsweg verbleibenden Restflächen.

- 1.5 Der heute bestehende Wirtschaftsweg entlang des nördlichen Autobahnrandes wird nach Norden hin verschwenkt. Er soll künftig am nördlichen Hangfuß des Lärmschutzwalles verlaufen.
- 1.6 Es ist vorgesehen, die von Nord nach Süd unter der Autobahn durchlaufende Hauptwasserleitung geringfügig zu verlegen, um eine rechtwinklige Durchquerung des Walles zu erreichen.

### 2. Kosten für die Gemeinde

Nach vorliegenden Schätzungen werden sich die Kosten für die Schüttung des Lärmschutzwalles einschl.Geländeerwerb und Bepflanzung auf ca. DM 450.000,-belaufen. Diese Kosten gehören zu den Erschließungskosten des Baugebietes MITTE(nördlicher Teil) und werden im Rahmen der üblichen Erschließungsmaßnahmen abgerechnet. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil beträgt gemäß Erschließungssatzung 10 %. Dieser Betrag wird im Haushalt der Gemeinde bereitgestellt.

### 3. Bodenordnung

Es ist eine Vermessung der veränderten Grundstücksgrenzen erforderlich.

der Durchführung der geplanten Maßnahmen soll sofort nach Genehmigung des Bebauungsplanes begonnen werden.

-7	Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.07.1983 beschlossen.
	Der Aufstellungsbeschluß wurde am 01.09.1983 öffentlich bekanntgemacht.
	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG erfolgte am
	26.09.1983 + 07.10.1983
1 1	Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungs- planes erfolgte am 21.06.1984
LORCHER	Dieser Plan lag in der Zeit vom 02.07.1984 bis einschließlich öffentlich aus.
2/1点/	Während der Auslegung gingen 2 Bedenken und An- regungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am
$\langle \wedge   1 \rangle$	31 10 1984 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer
2162	wurden mit Schreiben vom 23.11. 1984 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
028	Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit
77	textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am
077	Danfille schovembeim, den 23.11.1984
	(Diensteie +
2034	Ortsbürgermeister
A Price	Genehmigungsbarmerk:
	Generalingungs verlier k.
	ZUR VERFOGUNG
\\\/\/\/\/\	DER KREISVERWALTUNG
主	LUDWIGSHAFEN A. RH.
T-2035	VOM: 10. DEZ. 1984
PW//	AZ. 363/610-07 Da SChau. LOE
T 2037	
1 Tr	
37 3 P 2050	Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG erfolgte
203	in ortsüblicher Weise am 17-01.1985.
	(ms
13	(Dienstsiedel)
VIII	
2	Ortsbürgermeister
2042	
\//	
	DANNSTADT SCHAUERNHEIM
(/XX/	BEBAUUNGSPLAN "MITTE" M. 1: 1000
$\times \times \times$	ANDERUNGSPLAN V UND ERWEITERUNG
X	BEARBEITET DURCH PLANUNGSBÜRO SCHARA MANNHEIM
11 11	12. SEPT. 1983